

---

## S 53 AS 4508/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtsschutzbedürfnis, Vorbefassung, Mietzinsrückstand,
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">§ 86 b Abs. 2 SGG</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 4508/05 ER
Datum	01.09.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1196/05 AS ER
Datum	14.10.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 01. September 2005 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

Die Beschwerde ist nicht begr¼ndet.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Antr¼ge der Antragstellerin auf ¤bernahme von Miet-schulden f¼r ihre ehemalige Wohnung in der H in H¼he von 1.352,35 EUR sowie der von ihr im Juni 2005 gezahlten Hotelkosten in H¼he von 144,00 EUR im Wege der einstweiligen Anordnung ([§ 86 b Abs. 2 S. 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â) zu Recht abgelehnt. Die Antr¼ge waren bereits nicht zul¼ssig. Es fehlt das erforderliche Rechtsschutzbed¼rfnis f¼r die von der Antragstellerin im Rahmen ihres Antrags auf einstweilige Anordnung gestellten und mit der Beschwerde aufrechterhaltenen Antr¼ge. Denn auch im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes ist der um Rechtsschutz Nachsuchende in der Regel gehalten, seine Anliegen zun¼chst bei der Verwaltung geltend zu machen. Ohne eine beh¼rdliche

---

Vorbefassung fehlt im Regelfall jedenfalls das f¼r eine Sachentscheidung erforderliche Rechtsschutzbed¼rfnis (siehe dazu Berlitz, Vorlufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung f¼r Arbeitsuchende â ein berblick, verffentlicht in: Info also 1/2005, Seite 3 ff, 4). Erst wenn gestellte Antrge des Leistungsberechtigten von der Verwaltung abschlgig beschieden worden sind, ist das allgemeine Rechtsschutzbed¼rfnis f¼r die Weiterverfolgung der Rechtsschutzbitte durch Anrufung des Gerichts gegeben.

Unabhngig hiervon ist aber auch eine besondere Eilbedrftigkeit in Bezug auf die von der Antragstellerin gestellten Antrge nicht erkennbar. So besteht selbst nach ihrem eigenen (nicht glaubhaft gemachten) Vortrag, wonach sie dem Vermieter ihrer ehemaligen Wohnung in der H noch 1.352,35 EUR an Mietkosten schulde, auch f¼r den Fall der Nichtzahlung dieses Betrages nicht die Gefahr einer akuten Notlage. Denn eine fristlose Kndigung infolge Mietzinsrckstandes und die hiermit einhergehende Wohnungslosigkeit bedroht die Antragstellerin bereits deshalb nicht, weil sie zumindest seit April 2005 nicht mehr in der H wohnhaft ist. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass es der Antragstellerin im Monat der Antragstellung beim SG infolge der Zahlung der Hotelkosten im Juni 2005 in Hhe von insgesamt 144,00 EUR nicht mehr mglich gewesen wre, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Hierf¼r stand ihr die Arbeitslosengeld II-Regelleistung in Hhe von 345,00 EUR zur Verfgung. Dieser Betrag wurde auch durch die Kosten f¼r die Hotelunterkunft nicht geschmlert, denn diese Kosten konnte sie zumindest durch die von der Antragsgegnerin am 27. Juni 2005 berwiesenen 153,42 EUR ausgleichen. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin, wonach ihr dieser Betrag nie zugeflossen sei, belegt jedoch der von ihr selbst vorgelegte Kontoauszug vom 30. Juni 2005 diese Zahlung der Antragsgegnerin. Den Betrag von 153,42 EUR, der ihr von der Antragsgegnerin wegen entfallener Unterkunfts-kosten im April 2005 von ihrer Regelleistung im Mai 2005 rechtsgrundlos abgezogen worden und ihr, wie ausgefhrt, Ende Juni 2005 erstattet worden war, musste die Antragsgegnerin auch f¼r keine anderweitigen Mietkosten verwenden. So hat sie hinsichtlich der Mietwohnung in der H, sich widersprechend, ausgefhrt, dass einerseits Mietschulden in Hhe von 1.352,35 EUR angefallen seien und andererseits, dass die Wohnung infolge des Wasserschadens unbewohnbar geworden sei und sie deshalb ab sofort keine Miete mehr zahlen msse (Aktenvermerk der Antragsgegnerin vom 30. Mrz 2005). Nach beiden Alternativen ist jedoch eine tatschliche Zahlung von Miete f¼r die Zeit ab April 2005 nicht erfolgt. Gleiches gilt f¼r die Wohnung in der B, in der sich die Antragstellerin nach ihren Angaben seit April 2005 aufhielt. Denn die Miete f¼r diese Wohnung ist bereits von der Antragsgegnerin dem Sohn der Antragstellerin und Mieter dieser Wohnung, Herrn F G, als Leistung f¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Sozialgesetzbuch â Grundsicherung f¼r Arbeitsuchende â (SGB II) f¼r die Monate April bis Juli 2005 zugeflossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

---

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024